

Satzung



Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Die Trägerversammlung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale hat am 11. September 2009 nach Anhörung des Verwaltungsrates die Satzung der Bank vom 14. November 1990 (Hess. StAnz. vom 24. Dezember 1990, S. 2902) – zuletzt geändert gemäß Veröffentlichung im Hess. StAnz. vom 21. Juli 2008, S. 1951; Thür. StAnz. vom 21. Juli 2008, S. 1278 – geändert.

Die Genehmigung der Satzungsänderung erfolgte durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium (Hess. StAnz. vom 19. Oktober 2009, S. 2365; Thür. StAnz. vom 19. Oktober 2009, S. 1702).

Inhalt

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Rechtsform, Sitz	7
§ 2 Zweigniederlassungen, Repräsentanzen	7
§ 3 Stammkapital	7
§ 4 Trägerschaft, Haftung	8
§ 4a Erlöschen der Mitträgerschaft	10
II. Aufgaben	
§ 5 Geschäfte	11
§ 6 (aufgehoben)	13
III. Organisation	
§ 7 Organe	14
1. Trägerversammlung	
§ 8 Zusammensetzung	15
§ 9 Zuständigkeit	16
§ 10 Sitzungen	18
2. Verwaltungsrat	
§ 11 Zusammensetzung	20
§ 12 Zuständigkeit	23
§ 13 Sitzungen	26
§ 14 Ausschüsse	28
§ 15 Kreditausschuss	28
3. Vorstand	
§ 16 Zusammensetzung	30
§ 17 Geschäftsführung	31
§ 18 Vertretung	32
§ 19 Unterrichtung der Organe und der Träger	33
§ 20 Beiräte	34

IV. Rechnungslegung	
§ 21 Jahresabschluss	35
§ 22 Jahresüberschuss, Rücklagen	36
§ 23 Verlustdeckung	36
V. Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen	
§ 24 Rechtsform, Name	37
§ 25 Aufgaben	37
§ 26 Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschuss	38
§ 27 Verwaltung	40
§ 28 Jahresabschluss, Gewinnverwendung	42
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 29 (aufgehoben)	43
§ 30 Bekanntmachungen	43
§ 31 Inkrafttreten	43

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Sitz

- (1) Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (im Folgenden „Bank“ genannt) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist mündelsicher. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und in Erfurt.
- (2) Die Bank führt ein Siegel „Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“.

§ 2 Zweigniederlassungen, Repräsentanzen

- (1) Die Bank kann Zweigniederlassungen und Repräsentanzen im In- und Ausland errichten.
- (2) Die Zweigniederlassung in Kassel führt die Bezeichnung „Landeskreditkasse zu Kassel, Niederlassung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“.

§ 3 Stammkapital

- (1) Die Bank ist mit einem Stammkapital ausgestattet, an dem der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (Verband) zu fünfundachtzig v. H., das Land Hessen zu zehn v. H. und der Freistaat Thüringen zu fünf v. H. mit nicht übertragbaren Stammkapitalanteilen beteiligt sind.

- (2) Das Stammkapital kann aus eigenen Mitteln der Bank oder durch Einlagen der Träger im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital erhöht werden. Bei Nichtteilnahme des Landes Hessen oder des Freistaates Thüringen an einer Kapitalerhöhung werden die betreffenden Beträge von den übrigen Trägern anteilig oder mit Zustimmung des Verbandes von dem anderen Land allein oder allein vom Verband übernommen; letzteres gilt auch im Falle der Nichtteilnahme beider Länder. Die Beteiligungsverhältnisse ändern sich in den Fällen des Satzes 2 entsprechend.

§ 4 Trägerschaft, Haftung

- (1) Träger der Bank sind der Verband, das Land Hessen und der Freistaat Thüringen.
- (2) Die Anstaltslast wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen. Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der Träger ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.

- (4) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis haftet der Verband zu fünfundachtzig v. H., das Land Hessen zu zehn v. H. und der Freistaat Thüringen zu fünf v. H. Bei einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse am Stammkapital nach § 3 Abs. 2 Satz 3 verändert sich die Haftung der Träger im Innenverhältnis entsprechend.
- (5) Für die Verbindlichkeiten der Bank, die am 31. Dezember 1989 bestanden, besteht, soweit nicht die Befriedigung aus dem Vermögen der Bank zu erlangen ist, neben der Gewährträgerhaftung des Verbandes die uneingeschränkte Gewährträgerhaftung des Landes Hessen. Das Land Hessen und der Verband haften insoweit als Gesamtschuldner.

- (6) Das Land Hessen haftet nicht für Verbindlichkeiten, die zwischen dem 1. Januar 1990 und dem 31. Dezember 2000 entstanden sind. Der Freistaat Thüringen haftet nicht für Verbindlichkeiten, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden sind.

- (7) Ein Träger kann allein oder gesamtschuldnerisch mit anderen Trägern oder Dritten zeitlich befristete oder betragsmäßig festgelegte Garantien gegen eine marktgerechte Gebühr übernehmen.

§ 4a Erlöschen der Mitträgerschaft

Bei Erlöschen der Mitträgerschaft von nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen vom 10. März 1992 aufgenommenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts entfällt deren Mitträgerstellung und fällt deren Stammkapitalanteil an den Verband. Die Träger können bis zum Wirksamwerden des Ausscheidens eines Landes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

II. Aufgaben

§ 5 Geschäfte

- (1) Der Bank obliegen insbesondere die Aufgaben einer Sparkassenzentral-, einer Kommunal- und einer Staatsbank in den Ländern Hessen und Thüringen.
- (2) Als Sparkassenzentralbank verwaltet die Bank insbesondere die Liquiditätsmittel der Sparkassen in den Ländern Hessen und Thüringen durch eine geeignete Anlagepolitik und stellt den Sparkassen angemessene Liquiditätskredite bereit. Des Weiteren obliegen ihr in Zusammenarbeit mit den Sparkassen die sich aus dem Verbund ergebenden Geschäfte.
- (3) Als Kommunal- und Staatsbank besorgt die Bank bankmäßige Geschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Länder Hessen und Thüringen, sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von Unternehmen, die diesen nahe stehen, und unterstützt sie mit ihrer Geschäftstätigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (4) Die Bank kann für die Länder Hessen und Thüringen und andere Träger der öffentlichen Verwaltung treuhänderische und Aufgaben der öffentlichen Förderung übernehmen. Für den Bereich der öffentlichen Förderung, insbesondere des Wohnungswesens und Städtebaues, der Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Umweltschutzes, werden die Aufgaben durch bei der Bank in Hessen und Thüringen gem. Art. 8 Abs. 4 des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen eingerichtete Geschäftsbereiche wahrgenommen. Näheres regeln die §§ 24 bis 28.

- (5) Die Bank betreibt eine Bausparkasse insbesondere in den Ländern Hessen und Thüringen nach den Vorschriften des Gesetzes über Bausparkassen unter der Bezeichnung „Landesbausparkasse Hessen-Thüringen“ als rechtlich unselbstständige Einrichtung. Für die Bausparkasse sind ein gesonderter Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen.
- (6) Die Bank kann Bankgeschäfte aller Art und weitere im kreditwirtschaftlichen Bereich übliche Dienstleistungen und Geschäfte betreiben, soweit die Bankgeschäfte und weiteren Dienstleistungen und Geschäfte unmittelbar oder mittelbar der Zweckerfüllung der Bank dienen. Sie kann in diesem Rahmen Beteiligungen eingehen, eigene selbstständige Einrichtungen schaffen sowie bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben und veräußern.
- (7) Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben.
- (8) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Bank Mitgliedschaften an Verbänden und anderen Organisationen eingehen.
- (9) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zu führen. Dabei sind allgemein wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen und die Belange der Sparkassen und der Kommunen zu fördern. Unter Berücksichtigung des öffentlichen Auftrages der Bank ist die Erzielung von Gewinn nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 6 (aufgehoben)

III. Organisation

§ 7 Organe

- (1) Organe der Bank sind:
 1. die Trägerversammlung,
 2. der Verwaltungsrat,
 3. der Vorstand.

- (2) Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren Organen der Bank ist nicht zulässig.

- (3) Die Mitglieder der Organe der Bank sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten und den Geschäftsverkehr der Bank, insbesondere mit deren Gläubigern und Schuldnern, verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen. Personen, die zu den Sitzungen zugezogen werden, sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

Näheres über die Genehmigung, vor Gericht oder außergerichtlich auszusagen, regeln die Geschäftsordnungen für die Trägerversammlung und für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse sowie die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

1. Trägerversammlung

§ 8 Zusammensetzung

- (1) Die Trägerversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen als Vorsitzendem, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen sowie zehn weiteren Mitgliedern, von denen sieben vom Verband, zwei vom Land Hessen und eines vom Freistaat Thüringen berufen werden. Drei Mitglieder werden zu stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt, hiervon zwei durch den Verband und eines nach vorheriger Einigung der Länder durch das Land Hessen oder den Freistaat Thüringen. Näheres hinsichtlich der Stellvertretung bestimmt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Verband, das Land Hessen und der Freistaat Thüringen können die von ihnen berufenen weiteren Mitglieder der Trägerversammlung jederzeit abberufen. Für weitere Mitglieder sind bei deren Ausscheiden neue Mitglieder zu berufen.
- (3) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten für ihre Tätigkeit Sitzungsgeld, Erstattung der Reisekosten und eine pauschale Aufwandsvergütung.

§ 9 Zuständigkeit

(1) Die Trägerversammlung beschließt über

1. die Änderung der Satzung;
2. die Veränderung des Stammkapitals und der sich daraus ergebenden Stammkapitalanteile der Träger sowie die Aufnahme von Genussrechtskapital, von stillen Einlagen oder sonstigem haftendem Eigenkapital nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen in seiner jeweiligen Fassung;
3. grundlegende Richtungsänderungen der Geschäftspolitik;
4. die Geschäftsordnung der Trägerversammlung;
5. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und stellvertretender Vorstandsvorsitzender sowie die Regelung ihrer Dienstverträge und auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verwaltungsrates über die Jahresabschlussvergütung;
6. die Bestellung des Abschlussprüfers und von Prüfern in besonderen Fällen;
7. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie der Lageberichte;
8. die Verwendung des Bilanzgewinns, die Deckung von Verlusten und die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 22 Abs. 5;

9. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
 10. die Errichtung und die Aufhebung von Zweigniederlassungen und Repräsentanzen;
 11. die Feststellung eines Behinderungsgrundes und Ausnahmen nach § 11 Abs. 4 Sätze 2 und 3;
 12. die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und der Reisekostensätze für die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitglieder der Trägerversammlung.
- (2) Übernimmt oder erwirbt die Bank eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens oder wird eine solche Beteiligung verändert oder ganz oder zum Teil veräußert, so ist die Genehmigung der Trägerversammlung einzuholen. Unabhängig von der prozentualen Höhe der Beteiligung kann die Trägerversammlung für die in Satz 1 genannten Geschäfte und Maßnahmen generell oder im Einzelfall besondere Bestimmungen treffen. Sie kann generell oder im Einzelfall die Genehmigungsbedürftigkeit nach Satz 1 erweitern und Ausnahmen von Satz 1 und im Sinne von § 12 Abs. 3 Nr. 7 zulassen. Sätze 1 bis 3 gelten auch für Beteiligungen durch Gesellschaften, auf die die Bank einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.
 - (3) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und stellvertretender Vorstandsvorsitzender bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
 - (4) Vor der Beschlussfassung zu Abs. 1 Nr. 1, 2 und 10 und vor dem Erlass genereller Bestimmungen nach Abs. 2 ist der Verwaltungsrat zu hören.

- (5) Die Trägerversammlung vertritt die Bank gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Verwaltungsrates. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem Stellvertreter, vollzogen. Im Übrigen wird die Ausführung von Beschlüssen in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Sitzungen

- (1) Die Trägerversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem nach der Geschäftsordnung zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Träger, der Verwaltungsrat, mindestens vier Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen. Zu den Sitzungen ist unter Angabe der Beratungspunkte in der Regel mit einer Frist von drei Wochen einzuladen. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die dazugehörigen Unterlagen sollen so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.
- (2) An den Sitzungen der Trägerversammlung nehmen der Vorsitzende des Verwaltungsrates – soweit nicht Personengleichheit mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen besteht – sowie der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes und diejenigen Vorstandsmitglieder beratend teil, in deren Geschäftsbereiche die Beratungspunkte jeweils fallen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann die Einladung weiterer Teilnehmer vorsehen.

- (3) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 – soweit sie Veränderungen des Stammkapitals betreffen – nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 und nach § 9 Abs. 2 Satz 1, soweit es sich um die Übernahme oder den Erwerb einer Beteiligung mit strategischer Bedeutung handelt, können nur bei Zustimmung der anwesenden Vertreter des Landes Hessen und des Freistaates Thüringen getroffen werden.
- (5) Über die von der Trägerversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und die Beratungsergebnisse verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Trägerversammlung bekannt zu geben.
- (6) Der Vorsitzende kann in Eilfällen einen Beschluss der Trägerversammlung auf dem Wege der schriftlichen oder elektronischen (per Telefax oder E-Mail versandten) Umfrage herbeiführen, wenn kein Mitglied widerspricht. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder; im Übrigen gilt für die Beschlussfassung Abs. 4 entsprechend.

2. Verwaltungsrat

§ 11 Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus

1. einundzwanzig sachkundigen von dem Verband zu berufenden Mitgliedern, darunter das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Verbandes;
2. zwei sachkundigen von dem Land Hessen zu berufenden Mitgliedern;
3. einem sachkundigen von dem Freistaat Thüringen zu berufenden Mitglied;
4. zwölf von den Bediensteten der Bank zu entsendenden Mitgliedern, die nach der Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale zu entsendenden Mitglieder (Wahlordnung) gewählt werden.

Dem Verwaltungsrat muss mindestens ein Mitglied angehören, das unabhängig ist und über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben durch ihre Tätigkeit die Interessen der Bank nach besten Kräften zu fördern.

- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Verbandes, soweit der Verband nicht einen anderen Verwaltungsratsvorsitzenden beruft. Aus der Mitte des Verwaltungsrates werden bis zu vier stellvertretende Vorsitzende, darunter ein vom Land Hessen oder vom Freistaat Thüringen berufenes Mitglied, bestimmt. Näheres hinsichtlich der Stellvertretung bestimmt die Geschäftsordnung.
- (3) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die für den Verwaltungsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmten Vertreter vertreten nicht im Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Verwaltungsrates.
- (4) Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht sein:
 1. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Geschäftsleiter, Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder und Bedienstete von Kreditinstituten und anderen Unternehmen, die im Wettbewerb mit der Bank stehen; dies gilt nicht, soweit es sich um Vertreter von Mitgliedsparkassen des Verbandes handelt;
 2. hauptamtliche Bedienstete der Bank; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete, die nach Abs. 1 Nr. 4 in den Verwaltungsrat entsandt werden.

Liegt ein Behinderungsgrund nach Satz 1 vor oder tritt er später ein, so endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat durch entsprechende Feststellung der Trägerversammlung. Die Trägerversammlung kann in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Ausnahmen zulassen.

- (5) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Juli. Bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
- (6) Scheidet ein nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 berufenes Mitglied aus seiner Tätigkeit aus, die bestimmend für seine Berufung in den Verwaltungsrat war, so erlischt gleichzeitig seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat; im Zweifel entscheidet der Träger. Die Mitgliedschaft eines nach Abs. 1 Nr. 4 entsandten Bediensteten der Bank im Verwaltungsrat erlischt mit Beendigung seines Dienstverhältnisses bei der Bank.
- (7) Scheidet ein Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 vorzeitig aus, so soll für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden. Für die Nachfolge eines Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 4 gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates versehen ihr Amt ehrenamtlich. Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zum Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit besteht.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit Sitzungsgeld, Erstattung der Reisekosten und eine pauschale Aufwandsentschädigung nach den von der Trägerversammlung erlassenen Vorschriften.
- (10) Auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen des Abs. 1 letzter Satz sowie Abs. 4 bis 9 entsprechende Anwendung.

§ 12 Zuständigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen; hierzu kann er Richtlinien aufstellen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für
 1. den Erlass einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse. § 26 Abs. 4 bleibt unberührt;
 2. den Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand;
 3. die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems;
 4. die Überwachung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses;
 5. die Überprüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere der von diesem für die Bank erbrachten zusätzlichen Leistungen;
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, die Billigung der Lageberichte sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt;
 7. die Anträge an die Trägerversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates.

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen

1. die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und stellvertretender Vorstandsvorsitzender;
2. die Aufstellung von Grundsätzen für die Anstellung, Vergütung und Versorgung der Bediensteten der Bank;
3. die Beleihungsgrundsätze der Bank und der Bausparkasse sowie die Grundsätze der Bausparkasse;
4. die Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand. § 26 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt;
5. die Errichtung von Gebäuden nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand;
6. der Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand; dies gilt nicht für den Erwerb zur Vermeidung von Verlusten und die Veräußerung solcher Objekte;
7. die Übernahme, der Erwerb, die Veräußerung und die Veränderung von Beteiligungen, auch durch Gesellschaften, auf die die Bank einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, soweit die Trägerversammlung keine Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 zugelassen hat;

8. die Gründung und die Auflösung eigener selbstständiger Einrichtungen;
9. die Auflage von Immobilien- und Wertpapierfonds unter Übernahme des treuhänderischen Risikos;
10. solche Arten von Geschäften und Maßnahmen, bei denen er sich seine Zustimmung vorbehält; das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

Versagt der Verwaltungsrat seine Zustimmung nach Satz 1 Nr. 1, hat die Trägerversammlung nach Beratung der vom Verwaltungsrat geltend gemachten Versagungsgründe erneut zu beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Trägerversammlung; Satz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden. Trifft der Verwaltungsrat keine Entscheidung über die Zustimmung oder ihre Versagung, gelten Satz 2 und 3, 2. Halbsatz mit der Maßgabe entsprechend, dass der Beschluss der Trägerversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst wird. Gleiches gilt, wenn in einer nach § 13 Abs. 3 Satz 2 einzuberufenden neuen Sitzung wiederum keine Entscheidung über die Zustimmung oder ihre Versagung getroffen wird.

- (4) Der Verwaltungsrat kann Aufgaben ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Ausschüsse übertragen. Zur Beschlussfassung können einem Ausschuss nicht übertragen werden Angelegenheiten nach Abs. 2 Nr. 1, 2, 6 und 7 sowie nach Abs. 3 Nr. 1, 5 und 8. § 26 bleibt unberührt.

§ 13 Sitzungen

- (1) Der Verwaltungsrat ist von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem nach der Geschäftsordnung zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden in angemessenen, in der Regel drei Monate nicht übersteigenden Zwischenräumen einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn es mindestens zehn Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand oder ein Mitträger unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

- (2) Die Einladung mit der Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen sind so rechtzeitig abzusenden, dass den Mitgliedern die Einladung in der Regel spätestens drei Wochen und die Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen können diese Fristen abgekürzt werden. In besonders dringlichen Fällen kann die Einladung auch fernschriftlich, telegrafisch, durch Telekopie, mündlich oder telefonisch übermittelt werden. Bei Verhinderung eines Mitglieds ist das stellvertretende Mitglied unverzüglich einzuladen.

- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden mindestens neunzehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung zur Erledigung der Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen. Ist in dieser Sitzung weder der Vorsitzende des Verwaltungsrates noch ein stellvertretender Vorsitzender anwesend, so wird der Vorsitz von dem nach Lebensjahren ältesten Mitglied ausgeübt.

- (4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann in Eilfällen einen Beschluss des Verwaltungsrates auf dem Wege der schriftlichen oder elektronischen (per Telefax oder E-Mail versandten) Umfrage herbeiführen. Solche Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Verwaltungsratsmitglieder der Vorlage zustimmen und nicht ein Mitglied binnen vier Werktagen nach Absendung der Mitteilung der Bank mündliche Verhandlung wünscht. In dringenden Fällen, in denen eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates nicht abgewartet werden kann, können der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates entscheiden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung; das gleiche gilt für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden oder der Stellvertreter. Der Verwaltungsrat ist in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates geben ihre Stimmen in eigener Verantwortung ab.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Der Vorsitzende kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung andere sachverständige Personen einladen.
- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und die Beratungsergebnisse verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem weiteren vom Vorsitzenden bestimmten Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates und ihren Stellvertretern bekannt zu geben.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Kreditausschuss und kann weitere Ausschüsse bilden und ihnen im Rahmen seiner Befugnisse Aufgaben übertragen.
- (2) Ein Ausschuss besteht aus mindestens sechs, höchstens zwölf Mitgliedern. Stellvertreter werden nicht bestellt. Sofern ein Personalausschuss gebildet wird, müssen die von den Bediensteten der Bank entsandten Mitglieder in diesem zu einem Drittel vertreten sein. Sofern einem Ausschuss Aufgaben nach § 12 Abs. 2 Nr. 3, 4 oder 5 übertragen werden, muss ihm mindestens ein Mitglied angehören, das unabhängig ist und über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt.
- (3) Die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat trifft die näheren Regelungen über den Vorsitz in den Ausschüssen und über die Sitzungen. § 26 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 15 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und elf weiteren Mitgliedern, darunter acht Vertretern des Verbandes, zwei Vertretern des Landes Hessen und einem Vertreter des Freistaates Thüringen.
- (2) Den Vorsitz im Kreditausschuss führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Für den Fall seiner Verhinderung bestimmt der Kreditausschuss aus seiner Mitte zwei Stellvertreter, deren Reihenfolge in der Stellvertretung der Kreditausschuss festlegt.

- (3) Dem Kreditausschuss obliegt die Zustimmung zur Gewährung von Krediten, soweit die Zustimmung in der Geschäftsanweisung für den Vorstand vorgeschrieben ist. In besonderen Fällen kann er die Angelegenheit dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorlegen. § 26 Abs. 3 und Abs. 4 bleiben unberührt.
- (4) Der Kreditausschuss tritt bei Bedarf und auf Antrag von vier seiner Mitglieder oder des Vorstandes zusammen. Er ist durch seinen Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den nach der Reihenfolge zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Den Mitgliedern des Kreditausschusses sind die vom Vorstand vorzubereitenden Sitzungsunterlagen in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung zu übersenden.
- (5) Der Kreditausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter und mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) In Kreditangelegenheiten, in denen die nächste Sitzung des Kreditausschusses nicht abgewartet werden kann, kann der Vorstand ohne Zustimmung des Kreditausschusses entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand. Der Kreditausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kreditausschusses teil. Der Vorsitzende des Kreditausschusses kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung andere sachverständige Personen einladen.

3. Vorstand

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied hat seinen Dienstsitz in Erfurt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt und angestellt. Eine wiederholte Bestellung und Anstellung jeweils auf höchstens fünf Jahre ist zulässig.
- (3) Die Trägerversammlung bestellt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Trägerversammlung kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; § 84 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz gilt entsprechend. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Sätze 1 und 2 gelten für den Widerruf der Bestellung zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes entsprechend.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder.

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank in eigener Verantwortung. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Vorstand kann nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung, insbesondere das Recht zur Bewilligung von Krediten, in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen; für bestimmte Arten von Geschäften kann die Kreditbewilligungsbefugnis auch auf Sparkassen übertragen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit, wenn gesetzliche Vorschriften oder die Geschäftsanweisung dies bestimmen; andernfalls entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Geschäftsverteilung und ständige Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorsitzende des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter der nicht zum Vorstand gehörenden Bediensteten der Bank.

§ 18 Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich; § 9 Abs. 5 und § 27 Abs. 2 bleiben unberührt. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen der Bank werden unter der Bezeichnung „Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, dass ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Bediensteten oder zwei Bedienstete gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen. Die Zeichnungsbefugnis wird durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse und Aushang im Kassenraum bekannt gemacht.
- (3) Rechtsverbindliche Erklärungen der Landesbausparkasse werden unter der Bezeichnung „Landesbausparkasse Hessen-Thüringen, Geschäftsbereich der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“, die der Zweigniederlassung in Kassel unter der Bezeichnung „Landeskreditkasse zu Kassel, Niederlassung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ abgegeben.
- (4) Urkunden, die den Vorschriften der Absätze 2 und 3 entsprechen, sind für die Bank rechtsverbindlich, ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Vorschriften.
- (5) Die von den zeichnungsberechtigten Vertretern der Bank ausgestellten und mit dem Siegel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 19 Unterrichtung der Organe und der Träger

- (1) Der Vorstand berichtet der Trägerversammlung und dem Verwaltungsrat regelmäßig, in von diesen Organen festzulegenden Abständen, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Bank. Über Vorgänge, die für die Lage der Bank, ihre Liquidität oder Rentabilität und das haftende Eigenkapital von erheblichem Einfluss sein könnten, sind die Trägerversammlung und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wobei in Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, vorab die Vorsitzenden der Organe zu unterrichten sind. Die Berichte des Vorstandes haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Die Trägerversammlung und der Verwaltungsrat können von dem Vorstand jederzeit mündliche oder schriftliche Berichte anfordern sowie die Prüfungsberichte, Schriften und Bücher der Bank einsehen und prüfen. Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.
- (3) Die Träger sind regelmäßig über die wirtschaftliche Lage sowie die Geschäftsentwicklung der Bank zu unterrichten.

§ 20 Beiräte

- (1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung der Kontakte mit der Wirtschaft, den Sparkassen und der öffentlichen Verwaltung können Beiräte gebildet werden.

- (2) Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beruft der Vorstand die Beiratsmitglieder und erlässt Geschäftsordnungen für die Beiräte, die auch den Beiratsvorsitz und die Aufwandsentschädigung der Beiratsmitglieder regeln; eine Pauschalentschädigung kann gewährt werden.

IV. Rechnungslegung

§ 21 Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres bestellt die Trägerversammlung einen unabhängigen Abschlussprüfer für die Prüfung des kommenden Jahresabschlusses und Konzernabschlusses; der Vorstand kann Vorschläge unterbreiten. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und einen Geschäftsbericht einschließlich Lagebericht sowie einen Konzernlagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen, durch den bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und mit den Prüfungsberichten unverzüglich dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (3) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss und den Konzernabschluss fest und billigt den Lagebericht sowie den Konzernlagebericht. Daraufhin legt der Vorstand diese zusammen mit den Prüfungsberichten des Verwaltungsrates und des Abschlussprüfers und den Anträgen auf Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Trägerversammlung zur Genehmigung vor.
- (4) Nach Genehmigung sind Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht zusammen mit den Bestätigungsvermerken des Abschlussprüfers und dem Bericht des Verwaltungsrates bekannt zu machen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen.

§ 22 Jahresüberschuss, Rücklagen

- (1) Aus dem Jahresüberschuss, der sich bei Rechnungslegung – unter Einschluss des Verwaltungskostenbeitrages an den Verband – ergibt, wird eine satzungsmäßige Rücklage gebildet. Ihr ist ein Teilbetrag von mindestens zehn vom Hundert des jeweiligen Jahresüberschusses zuzuführen, soweit die satzungsmäßige Rücklage nicht die Hälfte des Stammkapitals erreicht hat.
- (2) Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus mit Wirkung für den Bilanzstichtag weitere Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses den Rücklagen zuführen.
- (3) Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Trägerversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.
- (4) Sind die Rücklagen zur Deckung von Verlusten herangezogen worden, so sind die Jahresüberschüsse der folgenden Jahre in voller Höhe bis zur Wiederauffüllung der satzungsmäßigen Rücklagen zu verwenden.
- (5) Die Trägerversammlung kann beschließen, dass der Jahresüberschuss abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen verwendet wird.

§ 23 Verlustdeckung

Wird ein eingetretener Verlust von dem Stammkapital abgeschrieben, sind Überschüsse nicht nach § 22 zu verwenden, solange das Stammkapital nicht wieder aufgefüllt ist.

V. Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

§ 24 Rechtsform, Name

- (1) Die vom Land Hessen bei der Bank errichtete „Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ wird mit der Investitionsbank Hessen unter dem Namen „Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ (Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen) als eine organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige, rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Helaba fortgeführt.
- (2) Gewährträger der Wirtschafts- und Investitionsbank Hessen ist das Land Hessen. Die Bank unterhält die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen als Geschäftsbereich im Sinne von § 5 Abs. 4 S. 2. Die Gesamtverantwortung der Organe, insbesondere des Vorstandes der Helaba nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes bleibt auch in Förderangelegenheiten unberührt.
- (3) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen hat ihren Hauptstandort am Sitz der Bank in Frankfurt am Main. Sie kann weitere Standorte in den Regionen des Landes Hessen betreiben. Die Gründung und die Auflösung von weiteren Standorten bedarf der Zustimmung des Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschusses.

§ 25 Aufgaben

- (1) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen kann im Rahmen der Gesetze und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und des Landes Hessen sowie im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Förderung der einzelbetrieblichen, gewerblichen Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes sowie der freien Berufe,
2. Förderung der Ansiedlung von Unternehmen,
3. Förderung von Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik,
4. Förderung des Wohnungswesens,
5. Förderung des Kommunalbaus,
6. Förderung des Städtebaus und der Stadtentwicklung,
7. Förderung durch Bereitstellung von Risikokapital,
8. Förderung des technischen Fortschritts, insbesondere Technologie- und Innovationsfinanzierung,
9. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen,
10. Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete,
11. Förderung von Land- und Forstwirtschaft, des ländlichen Raums sowie des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes,
12. Förderung im Rahmen international vereinbarter Förderprogramme,
13. Förderung von wirtschaftlichen Belangen bei Kultur und Bildung,
14. Förderung von Maßnahmen rein sozialer Art einschließlich Konsortialfinanzierung,

15. Finanzierungen für Gebietskörperschaften und öffentlichrechtliche Zweckverbände.

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen nimmt die Beratung im Rahmen der monetären Förderung wahr.

- (2) Bankgeschäfte darf die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen nur betreiben, soweit diese mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
- (3) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen kann, auch auf ihren Vorschlag, weitere Aufgaben vom Land Hessen und von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung übernehmen, sofern die Aufgaben dem Europäischen Beihilferecht, insbesondere den Grundsätzen und Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstituts, nicht widersprechen.
- (4) Die Übertragung bzw. Wahrnehmung weiterer Aufgaben bedarf der Zustimmung des Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschusses.

§ 26 Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschuss

- (1) Der Verwaltungsrat der Bank richtet einen Ausschuss ein (Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschuss), der für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und für deren Fördergeschäft zuständig ist.
- (2) Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern aus der Mitte des Verwaltungsrates und setzt sich zusammen aus:
 - vier Vertretern des Landes Hessen im Verwaltungsrat, darunter der für Wirtschaft zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister,

- zwei Arbeitnehmersvertretern der Bank, die dem Verwaltungsrat als Mitglied angehören.
- (3) Der Verwaltungsrat ermächtigt den Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschuss,
- a. die Richtlinien der Geschäftspolitik der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu beschließen;
 - b. das Fördergeschäft der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu überwachen;
 - c. über die Wahrnehmung von Förderaufgaben zu beschließen und der Vergabe von Einzelkrediten, die außerhalb von Förderprogrammen gewährt werden, durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zuzustimmen;
 - d. als Ausschuss für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen über die Art der Zweckbindung der Vermögenswerte, die in der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen thesauriert werden, zu beschließen;
 - e. als Ausschuss für das Fördergeschäft über die Zweckbindung der Vermögenswerte nach § 28 Abs. 2, die in der Helaba thesauriert sind, zu beschließen;
 - f. über die Kreditrisikostategie der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu beschließen;
 - g. über die Eigenmittelprogramme der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu beschließen und

- h. über die Übertragung von Aufgaben auf die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen durch Dritte zu beschließen.

Der Verwaltungsrat wird vom Ausschussvorsitzenden regelmäßig über die Tätigkeit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschusses unterrichtet.

- (4) Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschuss gibt sich zur Umsetzung der ihm in dieser Satzung eingeräumten Befugnisse eine eigene Geschäftsordnung, in der die näheren Regelungen über den Ausschuss-Vorsitz, über die Sitzungen sowie die zustimmungsbedürftigen Geschäfte getroffen werden.

§ 27 Verwaltung

- (1) Im Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand der Bank ist das Mitglied des Vorstands zu bestimmen, das für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zuständig ist.
- (2) Die Geschäfte werden von der Geschäftsleitung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen geführt. Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen einer zum Sprecher berufen werden kann. Der Vorstand der Bank bevollmächtigt die Geschäftsleitung zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Vorstand der Bank mit Zustimmung des Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschusses bestellt und abberufen. Sie unterstehen disziplinarisch dem Vorstand der Bank.

- (4) Zur sachverständigen Beratung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und zur Sicherung der Wettbewerbsneutralität können ein oder mehrere fachbezogene Beiräte gebildet werden, deren Mitglieder von dem Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschuss nach Anhörung des gem. Abs. 1 für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zuständigen Vorstandsmitglieds der Bank berufen werden. Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschuss bestimmt den Vorsitzenden des jeweiligen Beirats.

§ 28 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen hat ein eigenes Rechnungswesen. Es hält seine Vermögenswerte und Schulden von den Beständen der Bank getrennt. Für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ist entsprechend den für die Bank insbesondere in § 9 und § 12 geregelten Grundsätzen und Verfahren ein gesonderter Jahresabschluss als Bestandteil der Bankbilanz zu erstellen, der von dem Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschuss dem Verwaltungsrat zur Feststellung empfohlen wird. Die Feststellung durch den Verwaltungsrat gemäß § 12 Absatz 2 Ziffer 3 und die Genehmigung durch die Trägerversammlung gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 7 des Jahresabschlusses der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen erfolgt zugleich mit der Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses der Bank und des Konzerns.
- (2) Die von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen erwirtschafteten Überschüsse werden zu einem Fünftel als eigene Vermögenswerte bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen thesauriert und zu vier Fünfteln als eigene Vermögenswerte der Gewinnrücklage der Bank zugeführt und als solche ausgewiesen. Der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses der Bank durch den Verwaltungsrat gemäß § 12 Absatz 3 Nr. 3 erfolgt unter Einbeziehung dieser Thesaurierungsregelung für die Überschüsse der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 (aufgehoben)

§ 30 Bekanntmachungen

Die nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Staatsanzeigern für die Länder Hessen und Thüringen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 31 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Staatsanzeigern für die Länder Hessen und Thüringen in Kraft.

Helaba
Landesbank
Hessen-Thüringen

MAIN TOWER
Neue Mainzer Straße 52-58
60311 Frankfurt
Telefon 0 69/91 32-01
Telefax 0 69/29 15 17

Bonifaciusstraße 16
99084 Erfurt
Telefon 03 61/2 17-71 00
Telefax 03 61/2 17-71 01

www.helaba.de